

Plakatierungsverordnung der Stadt Leipheim

Die Stadt Leipheim erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2 I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S.286) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Anschläge, die nicht Werbeanlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung sind.

Unter die nachstehenden Vorschriften fallen daher insbesondere Plakate, Zettel, Tafeln, die an Häusern, Mauern, Zäunen, Masten usw. nicht ortsfest angebracht sind und

- der kurzfristigen oder beweglichen Werbung für Berufe oder Gewerbe oder
- der ideellen Werbung oder
- Meinungsäußerungen, Aufrufen oder privaten Mitteilungen oder
- Unterhaltungsdarstellungen mit allenfalls untergeordneter Werbeaussage

dienen.

§ 2 Anschlagstellen und Werbeflächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen öffentliche Anschläge im Sinne des § 1 nur in den von der Stadt Leipheim angebrachten Plakaträhmen oder -tafeln oder sonstigen Werbeträgern sowie an den durch Vertrag genehmigten Werbetafeln und Litfaßsäulen angebracht werden.

§ 3 Anschläge am Ort der Veranstaltung

Anschläge, in denen nur auf eine öffentliche Veranstaltung hingewiesen wird dürfen am Ort der Veranstaltung auch außerhalb der in § 2 genannten Stellen angebracht werden.

§ 4 Wahlwerbung

Politische Parteien und Wählergruppen dürfen innerhalb der letzten 6 Wochen vor dem Wahltag Plakate, die der Werbung für diese Wahl dienen, auch an anderen als den in § 2 genannten Stellen anbringen. Sie haben der Stadtverwaltung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen, an welchen Stellen und in welchem Umfang sie solche Wahlwerbung anbringen wollen. Diese Plakate haben sie innerhalb einer Woche nach dem Wahltag wieder zu entfernen. Dies gilt auch bei Volksentscheiden oder Volksbegehren für die letzten 6 Wochen vor Beginn der Abstimmungen oder des Eintragungszeitraums.

§ 5 Sonstige Ausnahmen

(1) Ausgenommen von der Beschränkung des § 2 sind öffentliche Anschläge

- a) der Stadt Leipheim,
- b) an oder innerhalb von Verkaufsstellen oder sonstigen geschlossenen Räumen, insbesondere an der Innenseite ihrer Schaufenster- oder Türeinscheiben, wenn sie auf eine bestimmte Veranstaltung hinweisen, bis zum Ablauf des letzten Veranstaltungstages.

(2) Darüberhinaus können von der Stadt Leipheim im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen werden, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild, Natur-, Kunst- und Kulturdenkmale nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

§ 6 Andere Rechtsvorschriften

Die einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes und der jeweils gültigen Werbeanlagensatzung der Stadt Leipheim bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Verordnung können nach Artikel 28 Absatz 2 Landesstraß- und Verordnungsgesetz als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Aufgrund dieser Vorschrift wird hiermit der Stadtverwaltung die Befugnis übertragen, eine Geldbuße gegen Personen zu verhängen, die vorsätzlich oder fahrlässig Anschläge an Stellen anbringen, die nicht nach den §§ 2, 3, 4 oder 5 dafür zugelassen sind. Der Mindestbetrag und der Höchstbetrag der Geldbuße ergeben sich aus § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

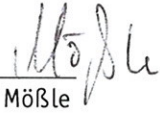
Leipheim, den 14.11.2014

STADT LEIPHEIM

Konrad
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln
am 28.11.2014

 
Amtsboten Ewerth / Mößle


Konrad, 1. Bürgermeister

abgenommen am .2014

 
Amtsboten Ewerth / Mößle


Konrad, 1. Bürgermeister

Aushang vom 28.11.2014 bis 23.12.2014

Verteiler:

- 5 x Leipheim ✓
- 1 x Riedheim ✓
- 1 x Weißingen ✓
- 1 x Günzburger Zeitung ✓
- 1x Frau Schneider /Fr. Obblo für Homepage und Stadtzeitung ✓
- 1x Ablage bei AZ 130 „Plakatierung“ ✓
- 1 x z.A. AZ 0280 ✓

Erl. 28.11.14 Haehnel